

Die Wehrpflicht muss sich an der Wehrgerechtigkeit messen lassen

Anmerkungen zu den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Köln

Wir haben gewonnen!«, verkündete Verteidigungsminister Peter Struck der versammelten Presse¹⁾, als er am 19. Januar 2005 nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zur Wehrgerechtigkeit²⁾ gefragt wurde. Hätte er die Entscheidungsgründe zu diesem Zeitpunkt schon gekannt, wäre sein Urteil vermutlich vorsichtiger ausgefallen. Es war nämlich allenfalls ein Pyrrhussieg.

»Man würde gern wissen, mit welchem Gerechtigkeitsverständnis man in Leipzig die Welt sieht«, kommentierte die »Mitteldeutsche Zeitung« das Urteil.³⁾ Das kommt der Sache schon näher.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte über die Aufhebung eines Einberufungsbescheides durch das Verwaltungsgericht Köln⁴⁾ zu entscheiden. Die Verwaltungsrichter hielten die Ende 2003 geltenden Einberufungsregelungen, nach der zum Beispiel T3-gemusterte oder verheiratete Wehrpflichtige nicht einberufen wurden, für rechtswidrig, vor allem deshalb, weil diese keine gesetzliche Grundlage hatten, sondern quasi willkürlich von der Verwaltung festgelegt waren.

In diesem Punkt gab das Bundesverwaltungsgericht den Kölner Richtern Recht. »Die Einberufungspraxis der Wehrrersatzbehörden (war) zum Zeitpunkt der Heranziehung des Klägers objektiv rechtswidrig, weil eine große Anzahl Wehrpflichtiger ohne gesetzliche Grundlage nur aufgrund von Verwaltungsanordnungen – so genannter administrativer Wehrdienstausnahmen – nicht zum Wehrdienst einberufen wurden«, heißt es in der Pressemitteilung⁵⁾ zu der Entscheidung. Aber der Deutsche Bundestag hatte – so die Meinung der Leipziger Richter – den Fehler wett gemacht, weil er zum

Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die »objektiv rechtswidrige« Verwaltungspraxis ins Gesetz⁶⁾ aufgenommen habe.

Mit der Gesetzesänderung wurde die Untauglichkeitsquote von 17 % auf 34 % hochgeschraubt. Am 1. Oktober 2004 konnten sich ausweischend der Statistik⁷⁾ des Bundesverteidigungsministeriums 280.000 tauglich gemusterte Wehrpflichtige freuen. Mit einem Federstrich wurden sie für untauglich erklärt und müssen nun keinen Wehr- oder Zivildienst mehr leisten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat es dem Gesetzgeber weitgehend freigestellt, Ausnahmen nach eigenem Gusto zu regeln. Wichtig ist nur, dass die Ausnahmen im Gesetz stehen. Der – nicht ganz ernst gemeinte – Vorschlag der Zentralstelle KDV, blonde Wehrpflichtige zukünftig für untauglich zu erklären, weil sie mit ihrer Haarfarbe in den meisten »dunkelhaarigen« Einsatzgebieten die Sicherheit der Truppe gefährden könnten, wäre nach Meinung des Bundesverwaltungsgericht durchaus realisierbar. »Dasselbe gilt, wenn die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst verschärft werden. Diese Anforderungen sind ebenfalls nicht verfassungsrechtlich ein für alle Mal vorgegeben, sondern können vom Gesetzgeber in Abhängigkeit von den wechselnden Aufgaben der Bundeswehr unterschiedlich streng geregelt werden.«⁸⁾

An dieser Stelle muss der Gesetzgeber aber noch nacharbeiten. »Der Gesetzgeber genießt bei der Festlegung der Wehrdienstausnahmen und Einberufungshindernisse eine weitgehende, wenn gleich nicht uneingeschränkte Gestaltungsfreiheit. Insoweit bedarf es einer Abwägung zwischen der Notwendigkeit einer wirksamen Landesverteidigung und der Erfüllung der Bündnisverpflichtungen einerseits und den Anforderungen der Wehrgerechtigkeit andererseits. ... Wehrgerechtigkeit ist also nur gewährleistet, wenn die Zahl derje-

1) »Auf einer Pressekonferenz in Berlin hat Verteidigungsminister Peter Struck seine Pläne für die Bundeswehr des Jahres 2005 bekannt gegeben. Deutlich äußerte sich der Minister zur Frage der Wehrpflicht. Wir haben gewonnen, betonte er bezugnehmend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Dieses hatte bestätigt, dass die Einberufungspraxis der Bundeswehr rechtmäßig sei. Er selbst werde sich weiter uneingeschränkt für die Wehrpflicht einsetzen.« Quelle: <http://www.bmvg.de/C1256F1200608B1B/CurrentBaseLink/W268YCUG812INFODE>

2) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.1.2005 – BVerwG 6 C 9/04; Quelle: <http://www.zentralstelle-kdv.de/presse-59-01.pdf>

3) Mitteldeutsche Zeitung Halle vom 20.1.2005; Quelle: <http://www.presseportal.de/story.htx?nr=638936>

4) Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 21.4.2004 – 8 K 154/04; Quelle: <http://www.zentralstelle-kdv.de/aktuell25.htm>

5) Bundesverwaltungsgericht, Pressemitteilung Nr. 1/2005 vom 19.1.2005; Quelle: http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/4808afd11ae68f34e4fbc0d579eb4ae5,76869c7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d0934393434/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen_9d.html

6) Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Gesetze – 2. ZDGÄndG, Bundestagsdrucksache 15/3279; Bundesgesetzblatt 2004, Teil I, Nr. 51 Seite 2358, vom 29.9.2004

7) In der mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgerichts am 19.1.2005 überreichte der Prozessvertreter des Bundesministeriums der Verteidigung dem Gericht Statistiken zur Ausschöpfung der Jahrgänge. Am 30.9.2004 waren 710.357 Angehörige der Geburtsjahrgänge 1974 bis 1984 als »nicht wehrdienstfähig« eingestuft. Im Dezember 2004 unterfielen 993.175 Wehrpflichtige dieser Tauglichkeitsstufe.

8) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.1.2005 – BVerwG 6 C 9/04; Abschnitt II, 2, a, cc, 1 Quelle: <http://www.zentralstelle-kdv.de/presse-59-01.pdf>

nigen, die tatsächlich Wehrdienst leisten, der Zahl derjenigen, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, zumindest nahe kommt. Die verfügbaren Wehrpflichtigen eines Jahrgangs müssen daher, von einem administrativ unvermeidbaren ›Ausschöpfungsrest‹ abgesehen, bis zum Erreichen der Altersgrenze ihren Grundwehrdienst absolviert haben.«⁹⁾

Mit Hilfe der Gesetzesänderung¹⁰⁾ im Oktober letzten Jahres wurde erreicht, dass die Zahl der für den Grundwehrdienst verfügbaren Wehrpflichtigen auf etwa 120.000 Wehrpflichtige¹¹⁾ abgesenkt wurde. Einberufen werden können aber jeweils nur unter 60.000¹²⁾, also nicht einmal 50 %. Von einem zulässigen ›administrativ unvermeidbaren Ausschöpfungsrest‹ kann bei 50 % wohl kaum die Rede sein. Vermutlich muss der Gesetzgeber doch noch die Blonden für untauglich erklären. Jedenfalls erfüllt die heutige Wehrpflichtrealität nicht die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht angelegt hat. »Uns wurde eine Schonfrist eingeräumt. Wir müssen noch nacharbeiten«, hätte Struck vermutlich gesagt, wenn er das ganze Urteil gekannt hätte.

Das Verwaltungsgericht Köln¹³⁾ hat sich inzwischen in einem neuen Fall mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auseinandergesetzt. Der Beschluss der Richter lässt aufhorchen: »Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage eingeholt, ob die allgemeine Wehrpflicht gemäß § 1 Abs.1, § 3 Abs. 1 i.V.m. § 21 Wehrpflichtgesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.« Nun ist die Frage nach der Wehrgerechtigkeit also dort, wo sie möglicherweise doch hingehört. Die Bundesregierung und das Parlament haben sich in der letzten Zeit wiederholt als unfähig erwiesen, eine Entscheidung zu treffen. Dabei war die SPD im Januar 2005 schon auf gutem Wege, mit dem Vorschlag einer freiwilligen Wehrpflicht in Anlehnung an die Regelungen in den skandinavischen Ländern einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden.¹⁴⁾ Wo nur noch Freiwillige die-

nen, stellt sich die Wehrgerechtigkeitsfrage allenfalls noch theoretisch. Aber der Verteidigungsminister missdeutete nicht nur die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, sondern wies mit einem Machtwort auch seine Genossen in die von ihm aufgestellten Schranken: »Es gibt keinen Kompromiss in der Frage der Wehrpflicht.«¹⁵⁾ Damit ist die Frage nun durch andere zu lösen, entweder durch die Verteidigungspolitiker der CDU oder eben durch das Bundesverfassungsgericht.

»Mithin wird nach dem Wehrpflichtgesetz nicht einmal mehr jeder zweite Wehrpflichtige, der Wehrdienst leisten könnte, zum Wehrdienst herangezogen. Dies ist nach Auffassung der Kammer mit dem Gebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit nicht vereinbar«¹⁶⁾, heißt es am Schluss der aktuellen Kölner Entscheidung. Zuvor hatten die Richter – gestützt auf die Zahlen, die das Verteidigungsministerium ihnen zur Verfügung gestellt hatte – festgestellt, dass von den bereits abgeschlossenen Geburtsjahrgängen 1970 bis 1975 durchschnittlich rund 40 % für den Grundwehrdienst verfügbar waren. Nach den Kriterien, die für diese Geburtsjahrgänge galten, stehen bei den aktuellen Geburtsjahrgängen (1982 bis 1990) zwischen 170.000 und 180.000 Wehrpflichtige für die Bundeswehr zur Verfügung. Tatsächlich einberufen werden sollen aber weniger als 70.000.

Nach Meinung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, mehr oder minder beliebig an den Regelungen der Wehrdienstausnahmen so zu drehen, dass Wehrpflichtige nur im Umfang des jeweiligen Bedarfs verfügbar bleiben. Durch die Untauglicherklärung der eigentlich tauglich T3-Gemusterten und der Freistellung von Vätern und Verheirateten wurde die Zahl der Verfügbaren auf rund 120.000 gesenkt. Das Verwaltungsgericht Köln hat gegen diese willkürliche Verringerung allerdings Bedenken.

»Nach Auffassung der Kammer wird dieser Ansatz des Bundesverwaltungsgerichts dem Gebot der Wehrgerechtigkeit nicht gerecht. Wenn sich zwischen der Zahl der für die Bundeswehr verfügbaren und der Zahl der tatsächlich einberufenen Wehrpflichtigen eine Lücke auftut, die dem Grundsatz der Wehrgerechtigkeit widerspricht, dann kann es nicht unbegrenzt in der Macht des Gesetzgebers stehen, diese Lücke durch eine sachgerechte Neuregelung der Verfügbarkeitskriterien und Erweiterung der Wehrdienstausnahmen zu schließen. Aus dem Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtengleichheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit (BVerfGE 69, 1 (24)) ist es dem Gesetzgeber verwehrt, die Wehrpflicht allein an dem Kriterium der Bedarfslage auszurichten. Eine

nicht genügend Freiwillige gibt«, Die Welt, 14.1.2005, Quelle: <http://www.welt.de/data/2005/01/14/387950.html>

9) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.1.2005 – BVerwG 6 C 9/04; Abschnitt II, 2, a, cc, 1 Quelle: <http://www.zentralstelle-kdv.de/presse-59-01.pdf>

10) Zweites Gesetz zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Gesetze – 2. ZDGÄndG, Bundestagsdrucksache 15/3279; Bundesgesetzblatt 2004, Teil I, Nr. 51 Seite 2358, vom 29.9.2004

11) »Aufkommen an Wehrpflichtigen – In 2004 werden rund 436.900 18jährige Männer des Geburtsjahrgangs 1986 in die Wehrpflicht hineinwachsen. Bis 2006 steigt diese Zahl zunächst auf bis zu 453.600 Wehrpflichtige (Geburtsjahrgang 1988). Ab 2009 sinken die Jahrgangsstärken dann kontinuierlich auf circa 374.500 im Jahr 2013. Dieses ist insbesondere auf ein geringeres Aufkommen in den neuen Bundesländern zurückzuführen, wo sich die Jahrgangsstärken ab Geburtsjahrgang 1991 nahezu halbieren werden. Die durchschnittliche Jahrgangsstärke wird zwischen 2004 und 2014 voraussichtlich bei rund 415.000 Männern liegen. Davon werden aber lediglich gut 120.000 für den Wehrdienst zur Verfügung stehen.« Quelle: <http://www.bundeswehr.de/C1256EF4002AED30/CurrentBaseLink/N264HLJC955MMISDE>

12) Siehe Personalplanung der Bundeswehr, zum Beispiel unter <http://www.bundeswehr.de/C1256EF4002AED30/CurrentBaseLink/N264HULH780MMISDE>

13) Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 15.4.2005 – 8 K 8564/04

14) »Dänisches Modell angestrebt – Einberufen wird nur, wenn es

15) »Struck: Kein Kompromiss bei der Wehrpflicht«, Die Welt, 21.1.2005; Quelle: <http://www.welt.de/data/2005/01/21/391530.html>

16) Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 15.4.2005 – 8 K 8564/04

staatsbürgerliche Pflichtengleichheit ist nur gewährleistet, wenn sichergestellt ist, dass Wehrpflichtige umfassend und gleichmäßig herangezogen werden. Wenn aber nur noch eine Minderheit Dienst leistet und der Rest gesetzlich von der Dienstleistung befreit ist, so kann von einer gleichen Last für alle pflichtigen Bürger nicht mehr gesprochen werden.«¹⁷⁾

Offensichtlich machen die Kölner Richter in den Gesprächen mit den Klägern die gleichen Erfahrungen wie wir in unseren Gesprächen mit den ratsuchenden Wehr- und Zivildienstpflichtigen. »Dem einzelnen Wehrpflichtigen wird es im Ergebnis gleichgültig sein, ob die anderen, nicht eingezogenen wehrdienstfähigen Männer aufgrund einer Ermessensentscheidung der Verwaltung oder aufgrund von gesetzlich normierten Wehrdienstausnahmen keinen Dienst zu leisten brauchen. Je mehr junge Männer von der Dienstleistungspflicht

17) Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 15.4.2005 - 8 K 8564/04

ausgenommen werden, desto mehr wird die eigene Einberufung als ungerecht empfunden.«¹⁸⁾

Für die Wehrpflichtpraxis bedeutet der Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts, dass nun im Bereich des Kölner Verwaltungsgerichts die Wehr- und Zivildienstpflicht wieder weitgehend ausgesetzt ist. Es wird sicher keinen Automatismus geben, aber jeder halbwegs juristisch versierte Anwalt dürfte eine Aussetzung oder Rücknahme des Einberufungsbescheides in diesem Gerichtsbezirk erreichen können. Es bleibt abzuwarten, ob sich andere Verwaltungsgerichte dem Kölner Vorlagebeschluss anschließen und Einberufungsbescheide bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgericht aussetzen.

Peter Tobiassen ist Geschäftsführer der Zentralstelle KD.V.



18) Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 15.4.2005 - 8 K 8564/04

Rezensionen und Hinweise

Beatrix Müller-Kampel (Hrsg.): »Krieg ist der Mord auf Kommando«. *Bürgerliche und anarchistische Friedenskonzepte. Bertha von Suttner und Pierre Ramus. Nettersheim, Verlag Graswurzelrevolution 2005; ISBN 3-9806353-7-6; 288 Seiten; 17,80 Euro*

Der den Satz der Überschrift sagte, weilt schon lange nicht mehr unter den Lebenden. Rudolf Großmann alias Pierre Ramus, 1882 in Wien geboren, ist 1942 auf der Flucht vor den Nazi-Schergen auf der Überfahrt in das neue Exilland Mexiko gestorben. Dazwischen lag ein engagiertes Leben als Journalist, Schriftsteller und Redner. Besonders hervorzuheben sind sein antimilitaristisches Engagement und sein Eintreten für eine freie anti-autoritäre Erziehung sowie für eine genossenschaftliche Ökonomie. Die Ideen und Gedanken von Pierre Ramus lassen sich wieder entdecken in der gerade von Beatrix Müller-Kampel herausgegebenen Sammlung historischer Texte zum Thema Friedenskonzepte. Ramus' Satz »Krieg ist Mord auf Kommando« hat dem Buch seinen Titel gegeben. In diesem steht Ramus exemplarisch für die anarchistische Konzeption, die im Staat die entscheidende Kriegsursache erkannte und zur Verweigerung und schließlich Revolution gegen den Krieg aufrief.

Die andere Tradition im Kampf gegen den Krieg, die pazifistische, setzte darauf, dass durch zunehmende Rationalität auch die zwischenstaatlichen Beziehungen zivilisiert würden. In Müller-Kampels Buch »Krieg ist Mord auf Kommando« wird diese Strömung insbesondere an der Person Bertha von Suttner (1843-1914) aufgezeigt. Ihr Leben wird beschrieben als das einer Frau, die als Europäerin aufgewachsen ist, als es noch kein Europa in heutiger Gestalt gab.

Von Suttners ca. 30 Romanen ist einer weltbekannt geworden: »Die Waffen nieder!« 1889 in ei-

Berichtigungen zu Heft 05 (1/2005)

Im Inhaltsverzeichnis richtig geschrieben, in der Überschrift auf Seite 3 zum Artikel »Deutsche Kriegspolitik - der falsche Weg« aber falsch: Der Autor heißt Ulrich Finckh; wir bitten um Entschuldigung für das vergessene »h«.

Im Artikel von Knut Krusewitz »Das Trugbild vom demokratischen Frieden« (Seite 7 ff.) sind die Fußnoten teilweise fehlerhaft: Die Fußnote 14 bezieht sich auf Wehler, Hans, 2001, Seite 106 (siehe Fußnotentext 18), und nicht - wie angegeben - auf Mill, John Stuart. Fußnote 15 bezieht sich auf Mill (siehe Fußnotentext 14), Fußnote 16 bezieht sich auf Smith, Adam (siehe Fußnotentext 15), Fußnote 17 bezieht sich auf Pribam, Karl (siehe Fußnotentext 16) und Fußnote 18 bezieht sich auf Mann, Michael (siehe Fußnotentext 17). Ab Fußnote 19 ist alles wieder korrekt.

Im Beitrag »Gegen falsche Alternativen« von Matthias Engelke (Seite 27 f.) ist die Fußnotennummerierung falsch: Im Text ist die Fußnote 2 zu streichen, Fußnote 3 wird zu 2 etc.; in den Fußnoten gehört der Text von Fußnote 3 zu 2, Fußnote 4 wird entsprechend zu 3 und 5 zu 4.

Wir bitten um Entschuldigung für diese Fehler.